

24. Ist bei idealer Konkurrenz einer Zolldefraudation und einer anderen strafbaren Handlung neben der für die letztere verwirkten Strafe auch auf die Defraudationsstrafe zu erkennen?
Evereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.B. S. 317) §§. 134. 135. 158.
St.G.B. §. 73.

IV. Straffenat. Ur. v. 24. November 1885 g. W. u. R. Rep. 2544/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Pöß D./S.

Aus den Gründen:

Nach der — gemäß §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum St.G.B. in Kraft gebliebenen — Vorschrift des §. 158 B.G.B.'s kommt, wenn

mit einer Kontrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammentreffen, die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Daß diese Vorschrift nicht bloß in den Fällen einer realen Konkurrenz (§. 74 St.G.B.'s), sondern auch da maßgebend ist, wo durch eine und dieselbe Handlung der Thatbestand einer Kontrebande oder Defraudation und eines anderen Delictes erfüllt wird, also ideale Konkurrenz vorliegt (§. 73 St.G.B.'s), hat das Reichsgericht mehrfach, besonders in dem Urtheile vom 22. Dezember 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 330, auf dessen Begründung hier Bezug genommen wird, dargelegt. Allerdings erleidet der Grundsatz des §. 158 B.G.G.'s bei der idealen Konkurrenz einer Kontrebande mit anderen Delicten insofern eine Einschränkung, als nach der ausdrücklichen Anordnung des §. 134 B.G.G.'s auf die für die Kontrebande angedrohte Geldbuße nur dann erkannt werden darf, wenn nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist.

Vgl. Urth. des R.G.'s vom 1. November 1884 w. L. Rep. 2428/84. Eine gleiche Einschränkung besteht aber für die Defraudationsstrafe nicht. Vielmehr hat gemäß §. 135 B.G.G.'s derjenige, welcher sich einer Defraudation schuldig macht, neben der Konfiskation unbedingt eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt, sodaß diese Geldbuße auch dann zur Anwendung kommt, wenn durch die Defraudationshandlung zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt ist, welches eine schwerere Strafe androht.

Hiernach muß die Revision des Provinzialsteuerdirektors für begründet erachtet werden. Denn aus der in der Vorentscheidung getroffenen Feststellung,

daß der Angeklagte W. wissentlich eine von der zuständigen Behörde zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erlassene Aufsichtsmaßregel verletzt und durch dieselbe Handlung es unternommen hat, die Eingangsabgabe durch Umgehung der Zollstätte zu hinterziehen, und

daß der Angeklagte H. dem W. zur Begehung des erwähnten gemeingefährlichen Vergehens und der Zolldefraude wissentlich durch That Hilfe geleistet hat,

folgte nach dem Gesagten für den Vorderrichter die Verpflichtung, gegen W. neben der in §. 328 St.G.B.'s angedrohten Gefängnisstrafe die nach §. 135 B.Z.G.'s verwirkte Geldbuße und gegen R. neben der Strafe der Beihilfe zu dem gemeingefährlichen Vergehen die nach §§. 135, 149 B.Z.G.'s in Verbindung mit §. 49 St.G.B.'s verwirkte Geldbuße auszusprechen. Soweit das angefochtene Urteil unter Bezugnahme auf §. 73 St.G.B.'s die Festsetzung der verwirkten Defraudationsstrafen unterlassen und sich damit begnügt hat, die für das gemeingefährliche Vergehen und für die Anstiftung zur Urkundenfälschung bezw. die für die Teilnahme an dem gemeingefährlichen Vergehen und für die Urkundenfälschung verwirkten Einzelstrafen zu Gesamtstrafen zu verbinden, beruht es auf einer Verletzung des §. 158 B.Z.G.'s durch Nichtanwendung und des §. 73 St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung.